

Ä1 Kein generelles Social-Media-Verbot für unter 16-Jährige

Antragsteller*in: Thüringer Sportjugend im Landessportbund Thüringen e.V.

Änderungsantrag zu A2

Von Zeile 30 bis 31:

Qualifizierung von Eltern und Fachkräften in Co-Regulation (zum Beispiel Umgang mit Nutzungszeiten, Schlaf, Konflikten, Cybermobbing und Cybermobbing)Cybergrooming).

Begründung

Wenn sich Kinder und Jugendliche auf sozialen Medien bewegen, dort chatten oder Nachrichten austauschen, sind sie der Gefahr des Cybergrooming ausgesetzt. Cybergrooming stellt eine perfide Form digitaler Gewalt dar. Die Täter*innen bauen gezielt Vertrauen zu jungen Menschen auf, um sie später sexuell zu manipulieren, zu belästigen oder zu missbrauchen. Diese Gefahr bleibt, selbst im direkten Umfeld der Betroffenen, oft lange unbemerkt. Prävention erfordert daher spezifische Sensibilisierung und Handlungskompetenz bei Erwachsenen, um subtile Warnsignale zu erkennen und wirksam reagieren zu können. Ein Straftatbestand, der mit Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren geahndet wird. (Vgl. https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Aufgabenbereiche/Zentralstellen/Kinderpornografie/Cybergrooming/Cybergrooming_node.html)

Die Zahl der Fälle nimmt zu und muss daher auch hier mitgedacht werden.

Gleichzeitig nehmen wir die bestehenden Risiken von Social Media[7] ernst. Exzessive Nutzung kann die psychische Gesundheit beeinträchtigen, etwa durch suchtähnliche Muster, „Doomscrolling“[8] und den Druck permanenter Vergleiche. Cybermobbing, sexualisierte Belästigung, Cybergrooming, Desinformation und problematische Körperideale sind reale Gefahren, die besonders junge Menschen treffen können.